

Martroi < Martur + Etum

Autor(en): **Glättli, H.**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Vox Romanica**

Band (Jahr): **7 (1943-1944)**

PDF erstellt am: **30.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-9247>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Martroi < *MARTUR + ETUM

(Zu einer Rezension von Prof. E. Gamillscheg, Berlin, in der *ZFSL*)

In der *ZFSL* 63, 77–83, veröffentlichte Gamillscheg eine Besprechung meiner Arbeit *Probleme der kirchlichen Toponomastik der Westschweiz und Ostfrankreichs*. Eine sorgfältigere und in objektiverem Geiste geführte Nachprüfung der Ergebnisse meiner Arbeit hätte G. zweifellos davor bewahrt, in offenbare Irrtümer zu verfallen und gewisse Behauptungen aufzustellen, für die er auch nicht den Schatten eines Beweises anführt. Auf diese Besprechung wünsche ich im Interesse der Forschung zu antworten.

Den größten Raum des Artikels nimmt die Widerlegung meiner Erklärung von *MARTURETUM 'Friedhof' ein. G. kehrt im wesentlichen zu der von P. Aebischer in der *Revue d'histoire suisse* 8, p. 149 ss. entwickelten Theorie zurück, wonach *marturium* 'Gedächtniskapelle eines Märtyrers' und nicht *martur* 'Märtyrer' der Ableitung *MARTURETUM 'Friedhof' zugrunde liege. Im Versuche, doch noch zwei der von Aebischer angeführten und von mir (p. 54 ss.) abgelehnten Belege von *marturium* in Gallien zu retten, zeigt G. keine glückliche Hand. Das zeigt sich bei der Eucheriusstelle, die G. wieder heranzieht, um zu beweisen, daß *marturium* « in einem der Hauptgebiete der *MARTURETUM-Namen lebte ». Zur größeren Klarheit zitiere ich jene Stelle bei Eucherius nochmal: « *Primum de locis sanctis pro conditione platearum devertendum est ad basilicam, quae Martyrium appellatur* ». Dazu hatte ich geschrieben (p. 59): « Aus diesem Passus¹ geht einwandfrei hervor — der Relativsatz *quae Martyrium appellatur* zeigt es deutlich —, daß *martyrium* für Eucherius durchaus kein geläufiger Terminus ist. Nur *basilica*, das voransteht und

¹ So und nicht « Punkt », wie G. unrichtig zitiert.

sich spontan einstellt, ist das ihm geläufige Appellativum.» G. schreibt dazu: «Wenn ich als Tiroler schreibe, die Gedenktafel für Verunglückte, die *Marterl* genannt wird, *quae martyrium appellatur*, dann will ich nicht sagen, daß sich für mich der Ausdruck 'Gedenktafel' spontan einfindet und 'Marterl' für mich kein geläufiger Terminus ist, sondern gerade das Gegenteil ist der Fall. Mit 'Marterl' verbindet sich die persönliche Anschauung, das persönliche Erlebnis. 'Gedenktafel' ist nur der literarische Ausdruck, der für nicht einheimische Kreise zur Verdeutschung eingesetzt wird, und so sehe ich in dem Satz bei Eucherius nur einen Beweis dafür, daß in Lyon *martyrium* ein Lokal Ausdruck für das allgemein literarische *basilica* war.» Mit diesem Vergleich zeigt G., daß er den Zusammenhang dieser Stelle bei Eucherius verkennt. Wenn der Vergleich richtig wäre, so müßte Bischof Eucherius Palästinenser sein so wie Gamillscheg Tiroler ist. G. glaubt offensichtlich, der Satz bei Eucherius beziehe sich auf eine Kirche in Lyon, die Eucherius allerdings aus eigener Anschauung kennen müßte. Dem ist aber nicht so. G. hat ganz einfach übersehen, woher der Satz stammt. Ein Blick auf die N 5 auf p. 58 meiner Arbeit, wo der Titel jener Schrift des Eucherius steht: «*Eucherii, quae fertur, de situ Hierusolimitanae urbis atque ipsius Judaeae Epistola ad Faustum Presbyterum*» hätte ihn vor diesem Irrtum bewahren können. Der Satz stammt also aus einem Reisebericht aus Palästina. Die Situation ist gerade umgekehrt als G. glaubt. Ein Landfremder — der Vergleich mit dem einheimischen Tiroler, der seine Marterln aus persönlicher Anschauung kennt, greift völlig daneben — berichtet über eine Kirche, wobei er nicht verfehlt, uns ihren Namen *Martyrium*, der ihm offenbar aufgefallen ist, mitzuteilen. Zu vergleichen ist dieser Satz des Eucherius etwa mit dem, der sich im Reisebericht des Liudprand, Bischofs von Cremona, findet, der 968 im Auftrag Kaiser Ottos des Großen zu Kaiser Nicephorus nach Konstantinopel reist: «*Septem autem Idus — ipso videlicet sancto die Pentecostes — in domo, quae dicitur Στεφάνια, id est Coronaria, ante Nicephorum sum deductus, . . .*»¹ Gleich wie

¹ *Roma Aeterna, II. Teil: Mittelalter und Neuzeit*⁹, Diesterweg, Frankfurt am Main, 1926, p. 56.

Liudprand im Relativsatz: *quae dicitur Στεφάνα* das für ihn Neue, Erwähnenswerte, nämlich den Namen des byzantinischen Kaiserschlosses ausdrückt, so teilt uns Eucherius den Namen der Kirche auf Golgatha, *quae appellatur Martyrium*, mit. Es ist bestimmt kein Zufall, daß Eucherius nur bei Gelegenheit seiner Pilgerreise ins heilige Land den Terminus *martyrium* verwendet. Diese Bezeichnung haftete eben dieser Kirche auf Golgatha, als dem *Martyrium* par excellence, an. Sie trägt auch im 7. Jh. noch diesen Namen. Der irische Mönch Adamnanus (623/4–704), Abt des Klosters Hy an der Westküste Schottlands, schreibt in seiner Reiserelation *De locis sanctis*: « *Huic ecclesiae in loco Calvariae quadrangulata fabricatae structura lapidea illa vicina orientali in parte cohaeret basilica magno cultu a rege Constantino constructa, quae et Martyrium appellatur* »¹, ... Warum verwendet übrigens Eucherius in seiner *Passio Acaunensium Martyrum*, in der von der Gedächtniskirche über den Gebeinen der Märtyrer von St-Maurice, Wallis, die Rede ist, nicht *martyrium*, sondern dreimal *basilica*?² Doch wohl, weil *basilica* und nicht *martyrium* seinem und dem Wortschatze seiner Zeit an-

¹ *Adamnani de locis sanctis libri tres*, ed. GEYER, *Itinera Hierosolymitana saeculi IV–VIII*, Vindobonae 1898, p. 233. — Weitere Belege von *martyrium* in Jerusalem aus dem 4. Jh., die die Annahme rechtfertigen, die Bezeichnung *martyrium* für die Grabkirche eines Heiligen habe von hier nach dem griechischen Osten ausgestrahlt, finden sich in: *Theophanis Chronographia, volumen I*, Bonnæ 1839, p. 50, τὸ Μαρτύριον ἐν Ἱεροσολύμοις; *Chronicon Eusebio — Hieronymianum, liber II, ad annum 30 Constantini imperatoris*, ed. MIGNE, *Patrologiae latinae* 27, c. 499–500, *martyrium in Hierosolymis*. Cf. auch für Konstantinopel, c. 505–506: *Constantinopoli Apostolorum Martyrium dedicatur ad annum 6 imperatorum Valentinianus et Valens*. In Alexandria und in andern Städten Ägyptens erscheint *martyrium* nicht selten als Synonym von *ecclesia*. Cf. BERNARD P. GRENPELL und ARTHUR S. HUNT, *The Oxyrhynchus Papyri, Part XI*, p. 23, London 1915; LUCIANA ANTONINI, *Le chiese cristiane nell'Egitto dal IV al IX secolo secondo i documenti dei papiri greci*, in: *Aegyptus, anno XX*, p. 129–208, Milano 1940, p. 163, Alexandria, Πέτρου τοῦ ἐπισκόπου μαρτύριον; p. 172, Gegend von Oxyrhynchos, ehemalige mittel-ägyptische Stadt, τὸ βορρινὸν Μαρτύριον.

² *MGH, Script. rer. merov.*, III, 38, 18 ss.; 39, 14 ss.; 41, 1 ss.

gehörte. An dieser von mir erwähnten und immerhin bedeutsamen Tatsache geht G. vorüber.

Ein weiterer Beleg von *martyrium* in Gallien, den G. gegen mich ins Feld führt, steht bei Godefroy 5, 190. Es wäre wohl auch für die These G. förderlich gewesen, das bei Godefroy zitierte Werk, in dem der von G. als bedeutsam angesehene Beleg von *martyrium* steht, einzusehen. Das fragliche Werk heißt: *Saint Augustin, De la cité de Dieu, illustrée des Commentaires de Jean Louys Vivès, de Valence. Le tout fait François par Gentian Hervet d'Orléans, chanoine de Rheims. Et enrichy de plusieurs annotations et observations en marge, servans à la conférence et intelligence des Histoires anciennes et modernes, par François de Belle-Forest, Comingeois. Quatriesme edition, Paris 1610*¹. Aus dem Titel des Werkes geht hervor, daß es sich um eine französische Übersetzung des berühmten Werkes des heiligen Augustin, *De civitate Dei*, handelt, eine Tatsache, die G. wohl hätte erwähnen dürfen. Er spricht nur ganz allgemein von einer Schrift von Gentian Hervet. Es leuchtet ein, daß dem Umstand, daß es sich um eine Übersetzung eines in den Jahren 412/13–426 entstandenen lateinischen Werkes und nicht um eine selbständige Arbeit von Gentian Hervet handelt, bei der Beurteilung des dort belegten Wortschatzes entscheidende Bedeutung zukommt. In der Tat erscheint *martyrium* schon im lat. Originaltext Augustins. Damit fällt auch dieser Beleg dahin. «*Venit et Pascha, adque ipso die dominico mane, cum iam frequens populus praesens esset et loci sancti cancellos, ubi martyrium erat, idem iuvenis orans teneret, repente prostratus est et dormienti simillimus iacuit, non tamen tremens, sicut etiam per somnum solebant*².» Die Übersetzung Hervets lautet: «*Vint la feste de Pasques et le iour mesme du Dimanche; le peuple en grand nombre estant present a l'Eglise, le ieune homme en priant tenant le treillis du saint lieu là où estoit le martoire du saint, ledit ieune homme tout soudain*

¹ Die Ausgabe von 1579, nach der GODEFROY zitiert, steht mir nicht zur Verfügung.

² *Sancti Aurelii Augustini Episcopi De civitate Dei libri XXII*, ed. E. HOFFMANN, vol. II, Vindobonae 1900, lib. XXII, cap. 8, p. 610,18 ss.

*fut ietté par terre et demeura couché fort semblable à un homme qui dort*¹. » Höchst aufschlußreich für die von G. postulierte Vitalität des galloromanischen Appellativums *martoire* im 16. Jh., das im Mittelalter nach G. auf einem zusammenhängenden Gebiet gelebt haben soll, ist nun die Tatsache, daß der oben zitierte Text Hervets zwei Kommentatoren auf den Plan gerufen hat, die, was wesentlich ist, Zeitgenossen des Übersetzers Hervet sind. Beide Kommentare, auf die ich gleich eingehen werde, beziehen sich auf das Wort *martyrium*. Seine Vitalität im 16. Jh. erscheint infolgedessen sehr fraglich. Übrigens stammt der Satz: « *il semble qu'il ait mis martoire pour le lieu là où il est mis, ou là où le martyr est honoré* » gar nicht von Hervet, wie G. schreibt, sondern findet sich am Schlusse des 8. Kapitels und bildet einen der zahlreichen Kommentare, die der spanische Gelehrte Jean-Louis Vivès (1492–1540) beigesteuert hat².

Der andere Kommentar zu diesem Wort *martoire* ist eine Randglosse des zweiten Kommentators François de Belle-Forest, französischer Schriftsteller (1530–1583). *Martoire* bezeichnet nach ihm *la chässe*, also den Schrein, in dem Reliquien eines Heiligen aufbewahrt werden. Damit sind wir schon weit entfernt vom Begriff Gedächtniskapelle, Gedenktafel, den G. im Auge hat. Jedenfalls lehren uns diese verschiedenartigen Interpretationen von *martoire*, daß man im 16. Jh. keine konkrete Vorstellung vom Sinn von *martoire* besaß³. Angesichts dieser Unsicherheit in

¹ HERVET, *op. cit.*, p. 802.

² GAMILLSCHEGS deutsche Übersetzung dieses Kommentars von Vivès ist offensichtlich falsch. Wenn er übersetzt: « es scheint, daß der heilige Augustin ein *martoire* dort hin setzte, wo der Märtyrer bestattet ist oder dort, wo er verehrt wird », so glaubt er offenbar, Augustin sei der Erbauer dieses *martoire*. Vivès wollte aber sicher sagen: « es scheint, daß er (der heilige Augustin) den Terminus *martoire* für den Ort verwendet habe, wo der Märtyrer bestattet ist oder dort, wo er verehrt wird ». — Man hat übrigens den Eindruck, daß man nach diesem Kommentar nicht viel klüger sei als vorher.

³ Auch der lateinische Text kennt für diese Augustinstelle Varianten. Das Wort, das, wenn ich recht sehe, bei Augustin vereinzelt dasteht, scheint den Abschreibern und Herausgebern seiner Schriften etliches Kopfzerbrechen verursacht zu haben.

der sachlichen Interpretation dieses *martoire* ist es verlockend und, wie wir sehen werden, durchaus lohnend, den Versuch zu wagen, den genauen Sinn dieses Wortes festzustellen. Liest man die fragliche Stelle im Zusammenhang, so ergibt sich folgendes: *Martyrium* bezeichnet etwas, das sich in einer im Jahre 424 eingeweihten und dem Andenken des Protomärtyrers Stephanus gewidmeten Kapelle der Basilica maior oder Basilica Pacis, der Hauptkirche von Hippo Regia, Nordafrika, befand. Die fragliche Kapelle (*memoria*) bildete einen Anbau zur Hauptkirche (*basilica* oder *ecclesia*). Der Text Augustins ist in diesem Punkt eindeutig: « *Ecclesiam cottidie et in ea memoriam gloriosissimi Stephani frequentabant*¹. » Zur Lage dieser Kapelle ist aufschlußreich der folgende Passus: « *ingressi sunt cum illa in basilicam, ubi eramus, adducentes eam sanam de martyris loco*². » Der Artikel Hippone in Cabrol-Leclercq, *Dictionnaire d'archéologie chrétienne et de liturgie*, 6, Paris 1924, col. 2495/96 hilft uns in willkommener Weise über die weiteren Schwierigkeiten hinweg. Er lehrt uns, daß sich in dieser Kapelle ein Altar befand, der von einem Gitter (*cancelli, treillis*) umschlossen war. Ganz zweifellos ist nun unter dem beim Übersetzer Hervet auftretenden einmaligen *martoire* der unter dem Altar liegende Raum, gewissermaßen das *cubiculum*, zu verstehen, das die Reliquie des Erzmärtyrers Stephanus barg, und der in der christlichen Archäologie mit *martyrium* oder, wie in Rom, mit *confessio* bezeichnet wird³. Eine willkommene Bestätigung für diese Ansicht liefert eine Bestimmung des *Caeremoniale episcoporum*: « *Similiter, et locus, qui in plerisque Ecclesiis*

MIGNE berichtet, daß manche Manuskripte *martyrium* mit *ubi martyris memoria erat* ersetzen oder einfach *martyr* (cf. Ausgabe HOFFMANN) schreiben.

¹ AUGUSTINUS, *De civitate Dei*, ed. HOFFMANN, p. 610, 13. HERVET übersetzt: « *Ils fréquentaient tous les iours l'Eglise et in icelle la remembrance du tresglorieux Saint Estienne* ».

² *op. cit.*, p. 612, 5.

³ CABROL-LECLERCQ, 3, Paris 1913, col. 2503, Artikel: *confessio*; 10, Paris 1931, col. 2512, Artikel: *martyrium*. Cf. auch F. X. KRAUS, *Real-Encyclopädie der christlichen Allertümer*, 1, Freiburg im Breisgau, 1882, p. 325, Artikel: *confessio*; 2, Freiburg im Breisgau, 1886, p. 380, Artikel: *martyrium*.

*sub altari maiori esse solet, ubi Sanctorum Martyrum corpora requiescunt, qui Martyrium, seu Confessio appellatur, decet floribus frondibusque, omnique ornamento decorari*¹. » Damit dürfte auch dieser *martoire*-Beleg, vor allem auch wegen der Bedeutung des Wortes bei Augustin, endgültig aus der Diskussion fallen².

Abschließend muß nun auch auf einen Umstand hingewiesen werden, der in der Diskussion bis jetzt allzuwenig berücksichtigt worden ist. Wenn, wie Aebischer und G. glauben, *martyrium* 'Grabkapelle' der Bildung *MARTURETUM zugrunde liegt, warum hat dieses Stammwort in den ON Frankreichs, wo doch seine vermeintliche Ableitung so reichlich vertreten ist, nicht die geringsten Spuren hinterlassen? Das muß um so mehr auffallen, als *basilica*, *oratorium*, *ecclesia*, die als Synonyma von *martyrium* auftreten, in der Toponomastik Frankreichs teilweise reich vertreten sind³. In diesem Zusammenhang darf auch noch einmal an die bedeutsame Parallele erinnert werden, welche die ON *Les Martres* < AD MARTIRES (Vincent, *Toponymie*, p. 307) und *Saints* < AD SANCTOS (Vincent, p. 340) darstellen. Auch sie sprechen direkt von Märtyrern und Heiligen und nicht von auf ihren Gräbern errichteten Kapellen.

Bei meiner Ablehnung der Etymologie *MARTURETUM < MARTURIUM + ETUM äußerte ich unter anderem die Ansicht, daß, wenn wirklich *marturium* zugrunde liege, die Ableitung nur *MARTURIETUM lauten könne. *MARTURIETUM hätte aber *Marleri*, *Martri* ergeben müssen, da E nach Palatal bekanntlich zu I wird; cf. FAGETU > *Fay*, NUCETU > *Noisy*, SALICETU > *Saucy*, BUXETUM > *Boissy*, *Bussy*. G. entgegnet, daß diese Entwicklung von Palatal + E > I nur in Ortsnamen auftrete, in denen der Zusammenhang mit dem Stammwort nicht mehr fühlbar

¹ *Caeremoniale episcoporum Clementis VIII primum, nunc denuo Innocentii Papae X auctoritate recognitum, liber primus*, p. 66, Coloniae Agrippinae 1688.

² Daraus ist auch zu lernen, daß die Übersetzungen GODEFROYS mit Vorsicht aufzunehmen sind. Es hat sich wieder einmal gezeigt, daß der Wert dieses Wörterbuches weniger in seinen Übersetzungen als in seiner großzügigen Wiedergabe des Zusammenhanges liegt, in der das betreffende Wort erscheint.

³ Cf. *Probleme der kirchlichen Toponomastik*, p. 54 ss.

sei, werde der Zusammenhang jedoch noch empfunden, so entwickle sich -ETUM zu -EI, -OI, ohne Rücksicht auf den auslautenden Konsonanten des Stammwortes. Diese Regel ist, auf diese apodiktische Art formuliert, unannehmbar. Das hätte G. auf der gleichen p. 253 der *Toponymie* von Vincent, die er mir zum Studium empfiehlt, erkennen können. Cf. NUCETUM, BUXETUM. Es ist nicht einzusehen, warum in den zahlreichen *Boissy*, *Bussy*, *Fay*, *Fays* und in den etwas selteneren *Saucy*, *Saussy* ON der Zusammenhang mit BUXUM, FAGUM und SALICEM verloren gegangen sein soll, während er in ON wie *Boissey*, *Saulchoy*, *Chaussoy* erhalten geblieben sein soll. G.s Regel kann vernünftigerweise nur auf -ETUM ON mit bedeutungsverschiedenen Grundwörtern Anwendung finden. Sollte es sich erweisen, daß z. B. BUXETUM in engem Raume sowohl als *Boissey* wie auch als *Boissy* auftritt, so befände man sich, nach dem Wortlaut der Regel, der paradoxen Situation gegenüber, anzunehmen, daß beim ON *Boissey* der Zusammenhang mit BUXUM erhalten geblieben sein soll, bei *Boissy* aber nicht. Warum soll, anders ausgedrückt, z. B. beim ON *Noisy* der Zusammenhang mit afr. *nois* nicht mehr empfunden werden? Solche Doppelformen des einen und selben ON existieren nun tatsächlich. In den um Paris gelegenen Departementen wird BUXETUM zu *Boissy*. Vereinzelt treten jedoch auch -ay, -ei-Formen auf. So gibt es im Departement Eure, canton Bourghéroulde, einen ON *Boissey-le-Châtel*, daneben zwei *Boissy*, Eure-et-Loir drei *Boissy*, Departement de l'Orne, canton Mortrée, *Boissei-la-Lande*, daneben *Boissy-Maugis*, canton Remalard.

G. glaubt nun, daß die -ETUM-Ableitung von POMARIUM, NUCARIUM, IUNCARIUM, MACERIA IUF POMARETUM, NUCARETUM, IUNCARETUM, MACERETUM heißen könne, nicht POMARIETUM, MACERIETUM usw. *MARTURIETUM wäre nie gebildet worden, denn -IETUM sei keine im Lateinischen mögliche Verbindung. Diese letztere Behauptung kann mit dem Hinweis auf *lilietum*¹ erledigt werden, das bei Palladius erscheint, der nach den neue-

¹ *Palladii Rutilii Tauri Aemiliani viri illustris de re rustica libri XIII*, Luguduni 1541, p. 66. «...et minores bulbulos sauciemus, qui a matre subtracti atque in alios digesti ordines nova lilieta formabunt».

sten Forschungen im 5. Jh. geschrieben hat, also ziemlich zu der Zeit, die ich für die Bildung von *MARTURETUM angesetzt habe¹. Auch die Form *carduetum*², die ebenfalls bei Palladius bezeugt ist, spricht gegen die Auffassung G., nach der unbetonte Vokale der Stammwörter nicht in den Ableitungen erscheinen.

Was nun die ETUM-Ableitungen der -ARIUM, -ORIUM, -ERIA Wörter anbetrifft, so lehrt ein näheres Eingehen auf diese Frage, daß das Problem bei weitem nicht so einfach liegt, wie G. auf Grund des bei Vincent aufgeführten Ortsnamenmaterials glaubt. Es ist durchaus möglich, deutliche Spuren des palatalen Elementes nach R aufzuzeigen, also Formen, die auf *NUCARIETUM, *MACARIETUM, *IUNCARIETUM zurückzugehen scheinen. MACERIA + ETUM ist nicht nur als *Maizeroy*, canton Pange, Moselle, vertreten, sondern auch als *Maizery*, canton Pange, Moselle. (*Maiserei*, *Maiseri* 1252, *Mayzericq* 1252. *Dict. topogr. de la Moselle*.) IUNCARIUM + ETUM tritt nicht nur als *Gincrey*, canton Etain, Meuse, auf (1040–1050 *Junchereium*, Vincent, *Top.* 253), sondern auch als *Jungeris* 1114, *Juncherye* 1290, *Juncheri* 1291, *Joncherey*, Territ. de Belfort (*Dict. topogr. du Haut-Rhin*); *Jonchery-sur-Suippes*, canton Suippes, Marne, *Juncheri* um 1252, *Jonchery* 1272, *Joncheri* 1285; *Jonquery*, canton Châtillon-sur-Marne, Marne, *Jonqueri* um 1222, *Jonquery* 1244; *Jonchery-sur-Vesle*, canton Fismes, Marne, *Juncaracus* 849–857, *Junchereium* 1156, *Joncherium*, *Joncheri* 1220 (*Dict. topogr. de la Marne*); *Jonchery*, canton Chaumont, Haute-Marne, *Joncheriacum*, *Junchereium*, *Juncheri* 1231, *Joncheri* 1232, *Juncherium* 1245 (*Dict. topogr. de la Haute-Marne*); *terra de Junchery* 1217, commune Sully, canton Epinac, Saône-et-Loire³. Das palatale I von -ARIETUM kann im Provenzalischen auch als I im

¹ J. SVENNUNG, *Untersuchungen zu Palladius und zur lat. Fach- und Volkssprache*, Leipzig, Uppsala 1935, p. XVII.

² «...*contra talpas prodest catos frequenter habere in mediis carduetis*», *De re rustica*, p. 86.

³ A. DE CHARMASSE, *Cartulaire de l'Eglise d'Autun*, Paris et Autun 1865, p. 134. Cf. auch *Saulchery* < *SALICARIETU, canton Charly, Aisne, neben *Saulceray*, commune Saint-Michel-sur-Meurthe, Vosges.

vortonigen -ai- erscheinen. NUCARIUM + ETUM, ETA ergibt nicht nur *Nogaret*, wie G. auf Grund der bei Vincent, *Top.* 253, aufgeführten Materialien glaubt, sondern auch *Nougayrède*, hameau, commune Lebreil, canton Montcuq, Lot; *Le Nougairat*, commune Coursegoules, Alpes-Maritimes; *Nougayrat* < NUCARIUM + ATUM in kollektiver Bedeutung, ferme, commune Fontanes, Lot¹; *La Nougayrade*, commune Labruguière, Tarn; *La Nougayrette*, commune Milhavet, canton Albi, Tarn²; *Nouzairettes*, commune Curvalle, canton Alban, Tarn; NUCARIUM + ACU > *Nougairac*, communes St-Martin Labouval et Fontanes-Lunegarde, Lot; POMARIUM + ETUM > *Poumairet*, Aude³; POMARIUM + OSA > *Pomayrosa* 1437, Pomerose, Cantal³; POMARIUM + ACU > *Pomairac*, commune Lagarde, Haute-Garonne; POMARIUM + ACEU > *Le Poumairas*, Aude¹.

Die angeführten Beispiele zeigen, daß das Ergebnis der Suffixe -ARIETUM, ARIU + ACU usw. im Provenzalischen sehr verschieden ist, cf. die Materialien bei Strobel. Die von G. behauptete Einheitlichkeit des Provenzalischen z. B. in der Behandlung des Suffixes -ORIUM > -or besteht nicht⁴. Ein wertvolles Analogon in der Frage nach dem Ergebnis von NUCARIUM + ETUM im Provenzalischen bieten die prov. Ableitungen von DENARIUS, *denairada*, *denairat*, *denairat*, auf die A. Thomas hinweist⁵. *Denairada* geht nach ihm auf *DENARIATA zurück. Dieses Beispiel gibt auch meiner Auffassung recht, daß morphologisch als -ETUM-Ableitung von MARTURIUM nur *MARTURIETUM in Frage kommt, ebenso wie die ETUM-Ableitung von NUCARIUM nur *NUCARIETUM lauten kann. Angesichts der von A. Thomas festgestellten Uneinheitlichkeit des Provenzalischen in der Behand-

¹ HEINRICH STROBEL, *Die von Pflanzennamen abgeleiteten Ortsnamen einiger südfr. Departemente*, Diss. Tübingen 1936, p. 22.

² ETO > *ette* cf. STROBEL, *op. cit.*, p. 26.

³ STROBEL, *op. cit.*, p. 40.

⁴ ANTOINE THOMAS, *Nouveaux Essais de Philologie française*, Paris 1904, p. 134 ss., besonders p. 136 oben und p. 137, N 1.

⁵ A. THOMAS, *op. cit.*, p. 121.

lung des *i* in -ORIIUS, -ERIIUS, -ARIUS (Fall oder Erhaltung) darf man erwarten, daß — wenn wirklich MARTURIUM als Stammwort vorliegt, wie G. behauptet — irgendwo einmal eine Form *Martouiret*, *Martouiret* < *MARTURIETUM erscheint. Mir ist bis heute keine solche Form bekannt. In eindrucksvoller Regelmäßigkeit lauten die prov. Formen *Martoret*, *Martouret*.

Für das Nordfranzösische läßt sich in bezug auf die Erhaltung des *i* in ARIUM + ETUM nicht das gleiche sagen, da das Französische sich anders zu verhalten scheint. Die Tendenz, in Wörtern wie *IUNCARIETUM, *POMARIETUM das *i* im Hiatus zu entpalatalisieren und verstummen zu lassen (IUNCARETUM, POMARETUM) scheint, wie G. richtig bemerkt, im Französischen bedeutend stärker gewesen zu sein als im Provenzalischen. Dafür spricht der festgefügte Block der *Joncherey* und *Pomme-raie ON*, der nie durch vortonige -ei-Formen durchbrochen wird wie im Provenzalischen. Cf. in diesem Zusammenhang fr. *deneree* > *denree*, das nach A. Thomas nicht wie das prov. *denairada* auf *DENARIATA beruht, sondern auf *DENARATA mit verstummtem ¹. Die nordfranzösische Form *marloire*, auf die G. so großes Gewicht legt, zeigt übrigens durch die regelwidrige Erhaltung des Auslautvokals *e* (-ORIIUS ergibt regelrecht -oir, in manchen Dialekten *our*)², daß wir es mit einem halbgelehrten Wort zu tun haben. Wie soll aber ein erst im 16. Jh. in einer halbgelehrten Form belegtes Wort eine Ableitung auf -ETUM bilden, die nach allem, was wir wissen, ausschließlich der Volkssprache angehörte, eine Ableitung, die so volkstümlich war, daß sie überhaupt nie in der schriftlichen Überlieferung als Appellativum erscheint. — Das alles beweist, daß auch im vorliterarischen Französisch des 5.–8. Jh., in welcher Zeit sich nach meiner Auffassung *MARTUR-ETUM in Frankreich verbreitete, keine absolute Einheitlichkeit hinsichtlich der Entwicklung von -ARIETUM herrscht, wie übrigens auch die *ON Jonchery*, *Saulcery* und *Maizeri* zeigen, die meines Erachtens auf *IUNCARIETUM, *SALICARIETUM bzw. *MACARIETUM zurückgehen. Auch für das Französische dürfte also bei einer hypothetischen Grundlage *MARTURIETUM irgendwann einmal

¹ A. THOMAS, *op. cit.*, p. 121, N 1.

² A. THOMAS, *op. cit.*, p. 138 ss.

eine Form *Marteri* erwartet werden. Diese Form erscheint niemals, und es ist daher erstens aus sachlichen Gründen (allzu spärliche Bezeugung des Stammwortes MARTURIUM) und zweitens aus lautlichen Gründen in *MARTURETUM eine Ableitung auf -ETUM des Substantifs MARTUR-IS zu sehen.

Was schließlich die Erhaltung der Contrafinalis im Provenzalischen betrifft, so gebe ich zu, daß meine Formulierung geeignet ist, ein unrichtiges Bild der Verhältnisse zu geben. Das von mir zitierte Parallelbeispiel *fraissinet* besteht jedoch zu Recht. G., der es ablehnt, übersieht, daß das Grundwort *fraissin*, das er für die Erhaltung des contrafinalen *i* verantwortlich macht, nirgends belegt ist. *Fraissinet* ist also keine erst aus romanischer Zeit stammende Ableitung von FRAXINUS, sondern hat als direkte Fortsetzung des lat. FRAXINETUM zu gelten¹. Das contrafinale *i* ist auch in der -OSUS, -A Ableitung von FRAXINUS erhalten: *Fraissinoux*, *La Freissinouse*². Es genügt, Beispiele aus der provenzalischen und frankoprovenzalischen Toponomastik herbeizuziehen, in denen kein als Appellativum in der Sprache lebendes Grundwort für die Erhaltung der Contrafinalis verantwortlich gemacht werden kann, um zu zeigen, daß es weitausgreifenderen Studien vorbehalten bleibt, die Frage nach dem Schicksal der Contrafinalis im Provenzalischen und Frankoprovenzalischen abzuklären. Von einer Normalentwicklung von *MARTURETUM zu *Martoret* in der Westschweiz habe ich nie gesprochen, sondern im Gegenteil die große Uneinheitlichkeit der Westschweiz in der Behandlung der Contrafinalis festgestellt. Nach dem Erscheinen meiner Arbeit hat sich übrigens der schwedische Forscher Hassel-

¹ Ausdrücklich festgestellt von VINCENT, *Toponymie*, p. 252. Die Bezeugung im Lateinischen ist allerdings dürftig. FRAXINETUM fehlt dem *ThLL*. Dagegen verzeichnen es FORCELLINI 3, 139 und ERNOUT-MEILLET, *DEL* 2, 387 (Paris 1939). Die Quelle, aus der FORCELLINI schöpft, der *Thesaurus novus Latinitatis*, ed. MAI, ist mir nicht zugänglich. Verfasser dieses *Thesaurus* soll Osbernus, monachus Glocestrensis sein. Cf. FORCELLINI 1, p. CCXLV. Da FRAXINETUM auch im Rumänischen belegt ist, *REW* 3488, darf seine dürftige schriftliche Bezeugung als reiner Zufall angesehen werden.

² VINCENT, *op. cit.*, p. 257.

rot mit dieser Frage befaßt. Die Schlußfolgerung, zu der er gelangt, deckt sich mit meiner Feststellung: Uneinheitlichkeit des frankoprovenzalischen Sprachgebietes in der Behandlung der Contrafinalis¹. Ich führe im folgenden einige Beispiele aus der provenzalischen und frankoprovenzalischen Toponomastik an, die zeigen, daß die Contrafinalis auch erhalten bleiben konnte, ohne daß ein danebenstehendes Grundwort dafür verantwortlich gemacht werden kann. Daß sich solche Wörter ipso facto als unvolkstümlich kennzeichnen, wie Schultz-Gora behauptet, geht wohl zu weit². Es fällt überhaupt auf, wie zahlreich die Ausnahmen zu dem von Schultz-Gora formulierten Lautgesetz über das Schicksal des Vokals der zweiten vortonigen Silbe sind. Cf.: *Marinesques*, commune et canton Naussac, Aveyron³ 12. Jh.

locus de Marinescas

Martinesque, commune Mouret, canton Marcillac, Aveyron¹

Couserans < CONSORANIS, alter Name von Saint-Lizier, arrond. de Saint-Girons, Ariège⁴.

Chambezou < CAMBODUNUM, canton de Blesle, Haute-Loire⁵.

Molezon < MOLLIDUNUM, lieu dit, Beaumont, arrondissement et canton Brioude, Haute-Loire⁶.

Baubelanges < BALBINANICA, Saint-Avit, canton Pontaumur, Puy-de-Dôme⁷

Vendenesse-lès-Charolles < VINDONISSA, Saône-et-Loire⁸

¹ BENGT HASSELROT, *Syncope et apocope en franco-provençal*, in: *Mélanges A. Duraffour*, RH 14, Zürich 1939, p. 53.

² O. SCHULTZ-GORA, *Altprovenzalisches Elementarbuch*⁵, Heidelberg 1936, p. 32.

³ D'ARBOIS DE JUBAINVILLE, *Recherches sur l'origine de la propriété foncière et des noms de lieux habités en France*, Paris 1890, p. 533.

⁴ A. LONGNON, *Géographie de la Gaule au VI^e siècle*, Paris 1878, p. 593.

⁵ A. DAUZAT, *La Toponymie française*, Paris 1939, p. 201, glaubt allerdings, daß es sich bei *Chambezou* um eine restaurierte, literarische Form handle. (?) Cf. auch A. THOMAS, *Nouveaux Essais*, p. 47.

⁶ A. DAUZAT, *La Toponymie française*, Paris 1939, p. 201.

⁷ *ib.*, p. 314.

⁸ D'ARBOIS DE JUBAINVILLE, *op. cit.*, p. 583 ss. Cf. dazu noch *Vandenese-en-Auxois*, Côte-d'Or und *Vandenese*, canton Moulins-

- Vendenesse-sur-Arroux*, canton Gueugnon, Saône-et-Loire
Vendenesse, heute Saint-Didier de Formans, canton Trévoux,
 Ain, *in villa quae dicitur Vendone(n)sa* 994–1032
Communay < COMMUNACUS, canton Saint-Symphorien-d'Ozon,
 Isère
Commenay 13. Jh.¹
Sommery < SALMIRIACUS 11. Jh., commune Ozolles, canton
 Charolles, Saône-et-Loire²
Beaubery < BALBIRIACUS 11. Jh., canton Saint-Bonnet-de-Joux,
 Saône-et-Loire³
Eschandulins < SCANDULINAS, Chandolin, Val d'Anniviers,
 Valais⁴

Die angeführten Beispiele zeigen, daß sowohl das Provenzalische wie auch das Frankoprovenzalische *ON* aufweisen, in denen die Contrafinalis auch ohne den Einfluß eines danebenstehenden Grundwortes bewahrt ist. Die *Martorey*-Formen des Wallis, die ich in meiner Arbeit im Gegensatz zu Hasselrot als direkte Deszendenten von *MARTURETUM bezeichnet hatte (p. 42 ss.), finden übrigens ihre schöne Entsprechung in den *ON* *L'Aroley* < AROLLETUM, Berg bei Saxon, Wallis und deutsch *Aroleit*, Gem. Zermatt, Wallis⁵. Daß die Erhaltung des contrafinalen o in *aroley* dem danebenstehenden Grundwort ARULLA zu verdanken ist, ist möglich, aber nicht zwingend. Die vorausgehenden Ausführungen hatten den Zweck, die allzu bestimmt formulierte These G. über die Erhaltung der Contrafinalis im Provenzalischen richtigzustellen und seine Zweifel über die lautliche Entwicklung von *MARTURETUM im Frankoprovenzalischen als unbegründet zu erweisen.

Meine Ausführungen zum Suffix -ETUM hat G. mißverstanden. *Fimelum*, *oletum*, *olenticetum* usw. hatten offensichtlich den

Engilbert, Nièvre, die sich scharf abheben von den nordfranzösischen Formen *Vendresse* in den Depart. Aisne und Ardennes.

¹ *Dict. topographique de l'Isère*, p. 110.

² VINCENT, *op. cit.*, p. 168.

³ A. LONGNON, *Pouillés de Lyon*, p. 64.

⁴ HASSELROT, *Mélanges A. Duraffour*, p. 46.

⁵ E. MURET, *GPSR* 1, 626.

Zweck, den vulgärsprachlichen Charakter dieses Suffixes zu belegen oder mit andern Worten, sie wollten zeigen, daß -ETUM besonders in der Volkssprache produktiv war. Selbstverständlich ist in *finetum* das Grundwort *finus* das Anstoß erregende Element. Der vulgärsprachliche Charakter des Suffixes wird aber sofort wahrscheinlich, wenn man sich überlegt, wessen Wortschatz *finus* angehört, sicherlich dem des Bauers. Ich bin heute in der Lage, meine damalige Vermutung, -ETUM verleihe einem Wort einen vulgären Charakter, unter Beweis zu stellen. Durch die *Noctes Atticae*, einer an langen Winterabenden in Athen verfaßten Exzerptensammlung des römischen Schriftstellers Aulus Gellius, der um 130 n. Chr. geboren wurde, sind längere Fragmente der *Annales* des römischen Geschichtschreibers Quintus Claudius Quadrigarius, der nach 82 v. Chr. geschrieben hat, auf uns gekommen¹. Eines dieser Fragmente aus dem 1. Buche des uns verloren gegangenen Geschichtswerkes lautet: « *Convalles, inquit, et arboreta magna erant* »². Der Kommentar, den Aulus Gellius zu diesem Passus gibt, ist nun äußerst interessant: « *Arboreta ignobilius verbum, arbusta celebratius* »³. Niemand wird behaupten wollen, daß das Grundwort *arbor* ein ignobile verbum sei. Folglich kann der Grund der Ablehnung durch Gellius nur im Suffix -ETUM liegen. Daß auch *MATURETUM ein ignobile verbum war und deshalb nicht in der schriftlichen Überlieferung auftaucht, scheint damit sehr wahrscheinlich.

Was G. zur galloromanischen Funktion des Suffixes -ETUM ausführt, hätte wesentlich an Überzeugungskraft gewonnen, wenn es durch einwandfreie Beispiele belegt worden wäre. Das ist nicht zuviel verlangt, wenn eine im Widerspruch zum gegenwärtigen Stande der Forschung stehende Ansicht vorgebracht wird. Nach G. bezeichnet -ETUM im Galloromanischen die Einfassung des im Stammwort bezeichneten Begriffes. *Fontenoi* be-

¹ *Geschichte der römischen Literatur* von MARTIN SCHANZ⁴, I. Teil, München 1927, p. 316 ss.

² *Historicorum Romanorum fragmenta*, ed. HERMANNUS PETER, Lipsiae 1883, p. 141.

³ *Auli Gellii Noctium Atticarum Libri XX*, ed. HERTZ, Berlin 1885, 17, 2, 25.

deutet nach ihm « Brunnen mit seinem Platz » und bezeichnet nicht, wie man bis jetzt dachte, einen Ort, wo mehrere Quellen aus dem Boden sprudeln. *Erboi* bedeutet nach ihm « Grasplatz ». Eine Übersetzung « Grasplatz » heißt mit den Worten spielen. Eine eindeutiger Kollektivbildung kann man sich gar nicht denken. *HERBETUM* kann nicht besser definiert werden als mit *locus herbis consitus, locus ubi multae herbae crescunt*. Was die *Fontenoy-ON* des galloromanischen Sprachgebietes anbetrifft, so ergibt eine Nachprüfung die völlige Haltlosigkeit der Übersetzung « Brunnen mit seinem Platz »¹. Die Beispiele, die folgen, könnten durch die sogenannte Realprobe, die ich in keinem Falle ausführen konnte, zweifellos beträchtlich vermehrt werden. Folgende *FONTANETUM-ON* bezeichnen Orte, wo mehrere Quellen aus dem Boden fließen.

1. *Fontenay-près-Chablis*, canton Chablis, Yonne²

711 *Fontanas in pago Tornodorensi*, 8. Jh. *Fontanetum*, 1339

Fontenoy

Fontenay-près-Vézelay, canton Vézelay, Yonne²

um 863 *Fontanae in pago Avalensi*

12. Jh. *Fontanetum*

2. *Fontaine-lez-Croisilles*, canton Croisilles, Pas-de-Calais³

Fontanidum 869

Fontenelles 1102

Fontainnes um 1154

Fontes 12. Jh.

Fontainnes 14. Jh.

Fontaines-lès-Crozille 1730

Fontaine-sur-Cojeul 1739

¹ G. scheint diese Erklärung von *FONTANETUM* zum erstenmal im Anhang zu seiner Schrift: *Die romanischen Ortsnamen des Untervinschgaus*, in: *Festschrift zum 19. Neuphilologentag*, Berlin 1924, geäußert zu haben. Auch dort ohne den Beweis zu erbringen. Der Verweis auf CHR. SCHNELLER, *Beiträge zur Ortsnamenkunde Tirols II*, p. 20 ss., führt zu nichts. BATTISTI in: *I Nomi locali dell'Alta Venosta, parte II*, Firenze 1937, p. 518, führt die Ansicht G. an, ohne sich dazu zu äußern.

² *Dict. topogr. de l'Yonne*.

³ *Dict. topogr. du Pas-de-Calais*.

3. *Fontenay*, canton Ecos, Eure¹
Fontanetum 1284
Fontanis castrum 1315
4. *Fontenay-le-Pesnel*, canton Tilly-sur-Seulles, Calvados²
Fontanetum Paganelli 1077
Fontes le Paenel 1277
5. *Fontenais*, Amtsbezirk Pruntrut, Kanton Bern, Schweiz
Fonteneis 1148³
apud Fontanas 1290⁴
6. *Fontenay-sous-Bois*, canton Vincennes, Seine, ist nach dem
*Dictionnaire géographique et administratif de la France et de
ses colonies*, p. p. Paul Joanne, 3, Paris 1894, p. 1529, reich
an Quellen. Das gleiche gilt für die Abtei *Fontenay*, commune
Marmagne, canton Montbard, Côte-d'Or, die im Jahre 1158
Fontanetum heißt⁵.
7. *Fontoy* < *FONTETUM, arrondissement Thionville, Moselle⁶
ad Fontes 959
Fontoys 1178

Zu *Fontaney*, hameau, commune Aigle, Vaud, bemerkt der *Dictionnaire historique, géographique et statistique du Canton de Vaud*, p. p. D. Martignier et Aymon de Crousaz, Lausanne 1867, p. 379: On y trouve des sources d'eau excellentes.

Bei einigen der von mir zu *MARTURETUM gestellten FN äußert G. sein Bedenken. Ich gebe zu, daß ich *Martaizé*, canton Montcontour, Vienne, zu Unrecht mit *MARTURETUM in Zusammenhang gebracht habe. Es leuchtet eher ein, darin eine -IACUM

¹ *Dict. topogr. de l'Eure.*

² *Dict. topogr. du Calvados.*

³ TROUILLAT, *Monuments...*, 1, Porrentruy 1852, p. 309.

⁴ *ib.*, 2, Porrentruy 1854, p. 488; cf. auch den Artikel *Fontenais* im *Geograph. Lexikon der Schweiz*, 2, Neuenburg 1904, p. 137, wonach mitten im Dorf und in dessen Umgebung zahlreiche Quellen entspringen.

⁵ R. VILOTT, *Toponymie bourguignonne et franc-comtoise*, in: *Mémoires de la Société d'histoire et d'archéologie de Chalon-sur-Saône*, 2^e série, t. XVI, Chalon-sur-Saône 1930-1931, p. 132; *Dict. topogr. de la Côte-d'Or.*

⁶ *Dict. topogr. de la Moselle.* Notiz: sources abondantes.

Ableitung zu sehen. Konsequenterweise gilt dann das gleiche für *Martizay*, canton Tournon-Saint-Martin, Indre. Das diesem Namen zugrunde liegende nomen gentilicium ist noch zu finden. Die Identifizierung mit dem auf einer Merowingermünze belegten *Marticiaco*, die G. vornimmt, ist unhaltbar. Er beruft sich dabei auf Kaspers, p. 114 ss. Dort steht aber nichts von einem Zusammenhang zwischen *Marticiaco* und *Martaizé*. Kaspers macht im Gegenteil auf die Unmöglichkeit einer lautlichen Verknüpfung zwischen *Marticiaco* und *Martaizé* aufmerksam. *Martaizé* verlangt eine Grundlage *-voc s̄i:* oder *vac t̄i*. *Marticiaco* ergäbe in diesem Gebiet *Martissay*, cf. die -ANUM Ableitung *Martissan*, Tarn-et-Garonne. Das läßt sich schön zeigen an dem wenig südöstlich von *Martaizé* gelegenen Ort *Doussay*, canton Lençloître, Vienne, der im Jahre 774 *Dociacus* heißt. *Villa Dociacus in pago Pictavo*, im Jahre 892¹. Cf. auch *Lussay* < LUCIACO, commune Saint-Pierre-de-Maillé, canton Saint-Savin, Vienne. *Luciaco* 780, *Luciaco* 901, *villa Luciaco* 927, sind die urkundlichen Formen für *Lussac-les-Châteaux*, das im gleichen Arrondissement Montmorillon gelegen ist wie *Lussay*. Gegen eine Identifizierung von *Marticiaco* mit *Martaizé* erheben sich auch geographische Bedenken. Nach de Belfort, *Description générale des monnaies mérovingiennes*, t. 2, Paris 1892, n° 2426 wurde die Merowingermünze, auf der *Marticiaco* zu lesen ist, in Limoges gefunden. Sie gehört nach Maurice Prou, *Les monnaies mérovingiennes*, Paris 1892, n° 2039, p. 425, zu einer der nicht identifizierten Münzwerkstätten der Civitas Lemovicum. In der Tat hat bis heute niemand versucht, *Marticiaco* mit einem bekannten Ort zu identifizieren². Münzwerkstätten der Civitas Lemovicum lagen in den heutigen Departementen Haute-Vienne, Creuse, Corrèze, Charente, Cantal, Dordogne. In diesen Departementen hat man den

¹ *Dict. topogr. de la Vienne*; SKOK, *Die mit den Suffixen -acum, -anum, -ascum und -uscum gebildeten südf. Ortsnamen*, Halle 1906, p. 81; D'ARBOIS DE JUBAINVILLE, *Recherches...*, p. 228; KASPERS, p. 74.

² Cf. DE BELFORT, *op. cit.*, 5, Paris 1895, p. 214 ss. Table des identifications proposées par divers auteurs. In dieser Table fehlt *Marticiaco*.

Ort *Marticiaco* zu suchen. Keine einzige Münzwerkstätte der Civitas Lemovicum liegt im heutigen Departement Vienne, an dessen nördlichem Ende *Martaizé*, canton Moncontour, liegt. Dieser Ort gehört zur Civitas Pictavorum¹.

Im weiteren bezweifelt G., daß *Martrail*, ancienne ferme, canton Aubigny, Pas-de-Calais, *MARTURETUM fortsetze. Die Endung spreche gegen diese Verknüpfung. Es ist zuzugeben, daß -ETUM in diesem Gebiet vorwiegend zu -oi, nicht zu -ai wird. Immerhin sei der Hinweis auf *Annay* < ALNETUM, canton Lens, Pas-de-Calais, gestattet, der zeigt, daß im nordöstlich an den Kanton Aubigny anschließenden Gebiet des Kantons Lens -ETUM als -ai auftritt. Diese Lautung erscheint zum erstenmal im 10. Jh., *Aldnais* 955–981, *Aldnai* 966 und erhält sich in ununterbrochener Reihenfolge durch die Jahrhunderte². Ich verweise auch noch auf *Fresnoy* < FRAXINETUM, canton Vimy, Pas-de-Calais, das 1640 als *Le Fresnoy* erscheint. Cf. auch *Le Fresnoy*, fief tenu du château de Pas, arrondissement Arras, Pas-de-Calais.

Bevor ich meine Bemerkungen zum Problem *MARTURETUM abschließe, kann ich es mir nicht versagen, auf eine neue Bestätigung meiner Ansicht hinzuweisen, daß *MARTURETUM in engem Zusammenhang mit dem Märtyrerkult steht. Im Hauptaltar der Kirche von Mellecey, canton Givry, Saône-et-Loire, wurde eingemauert eine Inschrift entdeckt, die von einer Translation von Heiligenreliquien berichtet. Es handelt sich um Johannes den Täufer, die Apostel Petrus, Paulus, Andreas und um die Märtyrer von Acaunum³. Die Inschrift ist nicht genau datierbar. Die Form der Buchstaben und die Symbole weisen auf das Ende des 6. Jh. Für Mellecey, das aus verschiedenen Gründen in merovingischer Zeit eine beträchtliche Bedeutung gehabt haben muß, ist *Au Martrey*, écart, bezeugt. Zweifellos steht dieser Name mit der in der Kirche gefundenen Inschrift in Zusammenhang⁴.

¹ Cf. die Karte bei PROU, *op. cit.*

² Cf. die Formen im *Dict. topogr. du Pas-de-Calais*.

³ CABROL-LECLERCQ, *Dictionnaire d'archéologie et de liturgie*, II, col. 265.

⁴ Daß der Kult der acaunensischen Märtyrer weit verbreitet war, wissen wir auch aus einer Inschrift aus Bellegarde, canton

Unter den von G. zu *TUMBETUM geäußerten Bemerkungen verstehe ich nicht, weshalb die Frage nach dem christlichen oder nicht christlichen Ursprung dieses Wortes irrelevant sei. Es ist sicher eine lohnende Aufgabe, mit den Mitteln der Archäologie und der Sprachwissenschaft eine Lösung dieser Frage zu versuchen. Was die Übersetzungen von *MARTOREDUM 'Einfassung der Gedächtniskapelle' und *TOMBEDUM 'Grab mit seinem Umkreis' anbetrifft, so muß ich die Verantwortung dafür G. überlassen. Ich halte sie aus den oben dargelegten Gründen für nicht zutreffend.

Das Kapitel, das ich der Erklärung des Bedeutungswandels von *monasterium* zu Pfarrkirche gewidmet habe, hat G. mißverstanden. Seine Gleichung Klosterkirche = (!) Pfarrkirche ist so ziemlich das Gegenteil von dem, was ich geschrieben habe. Leider hat G. nur Interesse für die rein sprachlichen Fragen betreffend *MARTURETUM. Die sprachlich-kirchengeschichtlichen Zusammenhänge, wie sie bei *monasterium* zutage treten, hat er großzügig dem Kirchenhistoriker zur Beurteilung überlassen¹.

Zürich.

H. Glättli.

Beaucaire, Gard, *CIL* XII, 4083: *Martyres Acaunenses*. Cf. auch M. BESSON, *Monasterium Acaunense*, Fribourg 1913, p. 122.

¹ Auf p. 79 seiner Besprechung ist mir noch die sinnstörende Wiedergabe einer Stelle aus meiner Arbeit (p. 72) aufgefallen, was hier berichtet sei. Ich hatte geschrieben: Die merkwürdigste Seite des Problems *MARTURETUM ist sicher die Art und Weise seiner Bezeugung, nicht « Bezeichnung », was sinnlos ist.